

Tarifordnung stationäre Pflege

2026

Die vorliegende Tarifordnung basiert auf den Bestimmungen der per 1. Januar 2011 durch den Bund eingeführten neuen Pflegefinanzierung. Die Tarifordnung gilt für alle Bewohner der GERBE. Anpassungen erfolgen auf Beschluss einer Behörde oder der Verwaltung der „Genossenschaft für Alterssiedlungen, Einsiedeln“ und werden dementsprechend kommuniziert und in Kraft gesetzt.

Die Tarifordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

Pensions- und Betreuungstarif pro Tag

(Unterkunft, Verpflegung und Betreuung)

Tarife Pflegezimmer Abteilungen 2F, 2G, 2H/I:

	Einwohner Bezirk/Kanton SZ	Einwohner ausserkantonale
Basispreis	CHF 178.00	CHF 178.00
Zuschläge	CHF 0.00	CHF 4.00
Pensions- & Betreuungstarif	CHF 178.00	CHF 182.00

Tarife Pflegezimmer Abteilungen 3C, 3D, 4D:

	Einwohner Bezirk/Kanton SZ	Einwohner ausserkantonale
Basispreis	CHF 182.00	CHF 182.00
Zuschläge	CHF 0.00	CHF 4.00
Pensions- & Betreuungstarif	CHF 182.00	CHF 186.00

Im Pensions- und Betreuungstarif sind nebst Zimmermiete, allen Reinigungsarbeiten, Wäschereinigung (exkl. chemische Reinigung) auch die regulären Betreuungsleistungen (Nicht-KVG-Leistung) enthalten.

Eintrittspauschale einmalig CHF 150.00

Reduktion bei 2 Personen im Doppelzimmer CHF 10.00 pro Tag

Zuschlag Einzelbenutzung im Doppelzimmer
(aus Komfortgründen) CHF 30.00 pro Tag

Zuschlag Feriengäste oder vorübergehende Aufenthalte CHF 20.00 pro Tag

Zimmerreservation (anstelle des Pensions- und Betreuungstarifs) CHF 140.00 pro Tag

Betreuungszuschlag bei nicht abgedecktem Betreuungsaufwand CHF 20.00 pro Tag
(z.B. Demenz, verstärkte Verhaltensauffälligkeit)

Für die Zimmer der Abteilungen 2H und 1I (exkl. Doppelzimmer 1I 909) erfolgt aufgrund des derzeitigen Standards eine Reduktion von CHF 2.00 pro Tag.

Bei Abwesenheit des Bewohners von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt ab dem 3. Tag eine Ermässigung von CHF 15.00 pro Tag. Die KVG-pflichtigen Leistungen nach interRAI LTCF werden nicht in Rechnung gestellt.

Als Einwohner Bezirk/Kanton SZ gilt, wer sein Steuerdomizil bei Eintritt, oder im Verlauf des Aufenthaltes während mindestens 2 Jahre, im Kanton Schwyz nachweisen kann.

Individuelle Zusatzleistungen in den Bereichen Betreuung, Hauswirtschaft, Hotellerie und Technischer Dienst werden gemäss separater Liste verrechnet.

Für den Eintritt in die GERBE auf Grundlage eines Pensionsvertrags ist die Unterzeichnung durch eine zur Vertretung berechtigte Person, welche die Solidarhaftung begründet, oder eine zinslose Vorauszahlung in der Höhe von CHF 8'000.00, zwingende Voraussetzung. Ist weder die Begründung der Solidarhaftung noch die Leistung der Vorauszahlung aus wirtschaftlichen Gründen möglich, ist vor dem Eintritt eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde einzureichen.

Für Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ist diese Vorauszahlung in jedem Fall verpflichtend. Eine Solidarhaftung ist für diese Bewohner jedoch nicht erforderlich.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vor Rückerstattung der Vorauszahlung allfällige ausstehende Verpflichtungen mit der Schlussrechnung verrechnet.

Pflegetarif pro Tag

Pflegestufe (<i>interRAI</i> LTCF)	Total Pflegetaxe CHF/Tag	Davon Anteil Bewohner CHF/Tag	Davon Anteil Krankenkasse CHF/Tag	Davon Anteil öffentliche Hand CHF/Tag
1 a	16.70	7.10	9.60	0.00
2 b	47.10	23.00	19.20	4.90
3 c	77.50	23.00	28.80	25.70
4 d	107.90	23.00	38.40	46.50
5 e	138.30	23.00	48.00	67.30
6 f	168.70	23.00	57.60	88.10
7 g	199.10	23.00	67.20	108.90
8 h	229.50	23.00	76.80	129.70
9 i	259.90	23.00	86.40	150.50
10 j	290.30	23.00	96.00	171.30
11 k	320.70	23.00	105.60	192.10
12 l	351.10	23.00	115.20	212.90

Die Pflegematerialien (MiGeL) werden unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Maximalvergütung über die Krankenkassen dem Bewohner individuell abgerechnet. Pflegematerialkosten, die sich über die von Bund definierte Maximalvergütung belaufen, sind gemäss BAG zu Lasten der Bewohner zu verrechnen. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung an den Bewohner direkt durch den Lieferanten.

Der Bewohner bevollmächtigt die GERBE bzw. ihre dazu befugten Mitarbeitenden, die gesamte Abwicklung der Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten (wie Rechnungsstellung und Finanzierungsantrag) zuhanden der SVA Schwyz auf elektronischem Weg durchzuführen. Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Ermächtigungsgebers, seiner Verschollenerklärung oder dem Verlust seiner Handlungsfähigkeit. Diese Vollmacht ist bis zum schriftlichen Widerruf gültig.

Für Bewohner anderer Kantone gelten die Regelungen des jeweiligen Kantons. Entweder erfolgt die Abrechnung der Pflegekosten direkt zwischen dem zuständigen Kanton und dem Dienstleister (GERBE) oder andernfalls über die Abrechnung der GERBE an die Bewohner.

Nach Eintritt wird die Pflegestufe evaluiert und festgelegt. Diese wird bei Veränderung der erbrachten KVG-Leistungen oder alle sechs Monate überprüft und allenfalls angepasst.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell verrechnet.

Austritt/Todesfall

Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Bei Ferienaufenthalt gilt eine Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen.

Beim Ableben eines Bewohners erlischt der Pensionsvertrag am 10. Kalendertag, bei Ferienvertrag am 7. Kalendertag nach dem Tod (Preisermässigung analog Abwesenheit).

Bei Vertragsende wird eine einmalige Entschädigung für Administration, Instandstellung und Schlussreinigung des Zimmers von CHF 350.00 bei Pensionsvertrag, resp. CHF 250.00 bei Ferienvertrag in Rechnung gestellt. Renovationskosten bei übermässiger Beanspruchung oder vorsätzlicher Beschädigung werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Die zusätzlichen Aufwendungen im Todesfall werden mit einer Pauschale von CHF 300.00 verrechnet.

Sollten beim Austritt die aus dem Pensionsvertrag entstehenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, verpflichtet sich die unterzeichnende Vertretung – ausgenommen im Falle einer gesetzlichen Beistandschaft – persönlich und solidarisch, für die vom Bewohner zu tragenden Kosten einzustehen.

Allgemeine Orientierung

- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ohne Ausschluss bei Demenzerkrankung mit einem Deckungsumfang von mindestens 5 Mio. CHF, ist obligatorisch und muss bei Eintritt nachweislich vorhanden sein. Bei Personen- und Sachschäden haften der versicherte Bewohner. Unfall muss über die Krankenkasse versichert sein.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Nicht termingerechte Zahlungen werden gemahnt. Bei weiterem Ausbleiben der Schuld wird eine Betreibung eingeleitet.
- Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten der Bewohner. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch deren Krankenversicherer.
- Ist eine Einstufung in eine Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung noch nicht möglich, kann eine Vorauszahlung erhoben werden, entsprechend der zu erwartenden interRAI LTCF-Einstufung.
- Das von der GERBE ausgefüllte interRAI LTCF -Formular geht direkt zum Hausarzt des Bewohners. Der Hausarzt bestätigt die Pflegebedürftigkeit, dokumentiert die Diagnose und stellt das Formular wieder der GERBE zu. Die GERBE leitet das Dokument an die Krankenkasse des Bewohners weiter.
- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Ergänzungsleistungen (EL), Hilflosenentschädigung (HE) oder Beiträge der öffentlichen Hand, sind gesetztes wegen Sache der Bewohner bzw. deren Vertretung. Die GERBE berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Im Rahmen spezieller Leistungsangebote können abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen.
- Der Pensionstarif richtet sich nach den Betriebskosten des Alters- und Pflegezentrums GERBE. Die Tarife werden entsprechend periodisch geprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Monatsbeginn angepasst.
- Bei Fragen im Zusammenhang mit der Tarifordnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Im Weiteren verweisen wir auf das mitgeltende Dokument 'Reglement für Bewohner der Pflegeabteilung'.

Einsiedeln, April 2026